

## Förderrichtlinie der Stadt Delbrück für die Regenwassernutzung

### **1. Zweck der Förderung**

Ziel dieser Förderrichtlinie ist die vermehrte Rückhaltung und Verwendung von Regenwasser zur Schonung der Trinkwasservorräte. Sommerliche Trockenperioden, abnehmende Niederschläge im Winterhalbjahr sowie ein steigender Wasserbedarf durch Pool- und Gartenbewässerung führen bereits aktuell zu temporären Engpässen der Trinkwasserversorgung in Delbrück. Im Zuge der Klimakrise ist mit einer Verschärfung zu rechnen. Gleichzeitig bringen gelegentliche Starkniederschläge die Oberflächenentwässerung an ihre Grenzen. Auch in dieser Hinsicht kann durch Rückhaltung des Regenwassers eine Verbesserung erzielt werden.

### **2. Gegenstand der Förderung**

2.1. Gefördert wird die freiwillige, fachgerechte Einrichtung von oberirdischen und unterirdischen Regenwasserspeichern (z.B. Zisternen) zur Regenwassernutzung im Garten, Haushalt oder kombiniert.

2.2. Förderfähig ist die erstmalige Einrichtung einer Anlage. Ebenfalls kann – nach Einzelfallprüfung – auch eine komplette Erneuerung oder wesentliche Erweiterung einer bestehenden Anlage gefördert werden, sofern damit eine wesentliche Erhöhung des Speichervolumens verbunden ist.

2.3. Folgende Kosten werden bezuschusst:

- a) Bau bzw. Installation des Speichers inkl. der dazugehörigen Erdarbeiten
- b) Installation eines separaten Leitungssystems zu den Verbrauchsstellen (Pumpen, Filter, Ventile, Hähne, Zählleinrichtungen) und mit der Anlage in Verbindung stehender technischer Bauteile

### **3. Zuwendungsempfänger**

3.1. Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer, im Fall der Belastung mit einem Erbbaurecht Erbbauberechtigte. Wohnungseigentümergeinschaften müssen eine Einverständniserklärung der Gemeinschaft vorweisen.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1. Die Maßnahme muss auf Grundstücken im Stadtgebiet von Delbrück durchgeführt werden.

4.2. Der zu installierende Regenwasserspeicher muss ein Mindestspeichervolumen von 2 m<sup>3</sup> aufweisen. Mehrere Anlagen können hierbei zusammenaddiert werden.

4.3. Sofern ein Zwischenzähler zur Berücksichtigung von Wasserschwindmengen (welche z.B. anfallen können, wenn ein Wasserspeicher für die Gartenbewässerung während längerer Trockenperioden mit Stadtwasser aufgefüllt wird) eingesetzt wird, ist dieser fest in die Leitung und

im geschlossenen Gebäude einzubauen, sodass keine Erfassung von Niederschlagswasser über diesen Zähler erfolgt.

4.4. Bei Regenwassernutzung im Haushalt verpflichtet sich der Betreiber der Anlage mit Antragstellung zur Einhaltung folgender Bedingungen:

a. Die Installationsarbeiten müssen von zugelassenen Firmen des Installationshandwerks ausgeführt werden, um eine fachgerechte Installation sicherzustellen. Gegen die missbräuchliche Verwendung von Nicht-Trinkwasser ist Vorsorge zu treffen.

b. Die Mengenerfassung von eingeleitetem Schmutzwasser ist gemäß Entwässerungssatzung und Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Delbrück sicherzustellen.

## **5. Ausschlusskriterien für eine Förderung**

Nicht förderfähig sind:

5.1. Maßnahmen, mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen wurde. Maßgeblich ist das Rechnungsdatum.

5.2. Maßnahmen, für die eine rechtliche Verpflichtung zur Errichtung besteht (z.B. durch Bebauungsplan, Baugenehmigung etc.).

5.3. Anlagen aus PVC und Armaturen, die Blei enthalten, sowie Anlagen, die eine Zugabe von chemischen Mitteln beinhalten.

## **6. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

6.1. Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Delbrück. Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, d.h., dass kein Zuschuss bewilligt werden kann, wenn die jeweils eingeplanten Mittel für das laufende Jahr bereits aufgebraucht sind.

6.2. Der Zuschuss beträgt maximal 1.500 EUR pro Grundstück. Die als förderungswürdig anerkannten Kosten werden anteilig bezuschusst. Die Förderquote richtet sich da-nach, ob der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist oder nicht und staffelt sich wie folgt:

- 50% für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Antragsteller
- 35% für vorsteuerabzugsberechtigte Antragsteller

6.3. Die Bagatellgrenze der Förderung liegt bei 300 EUR, d.h. es erfolgt keine Förderung, wenn der errechnete Zuschussbetrag unter diesem Wert liegt.

6.4. Im Falle der Erbringung von Eigenleistungen werden nur die aus den Rechnungen hervorgehenden Materialkosten berücksichtigt.

## **7. Sonstige Hinweise**

7.1. Gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Delbrück sind Überläufe aus Wasser-speichern in der Regel der öffentlichen Niederschlags- oder Mischwasserkanalisation zuzuführen (sofern vorhanden).

7.2. Kumulierungen mit anderen Förderprogrammen sind möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen. Es erfolgt keine Prüfung seitens der Stadt Delbrück zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen und die Stadt Delbrück übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallende oder gekürzte Fördermittel einer anderen Stelle.

7.3. Gemäß der „Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Delbrück“ (§ 8a Abs. 8) können 50% Ermäßigung auf die Niederschlagswassergebühr gewährt werden, sofern das Rückhaltevolumen des Regenwasserspeichers mindestens 30 L pro m<sup>2</sup> der an die Zisterne angeschlossenen bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen beträgt.

## 8. Verfahren

8.1. Die Förderung muss über ein Onlineformular beantragt werden. Anträge sind unter [www.delbrueck.de/regenwassernutzung](http://www.delbrueck.de/regenwassernutzung) zu stellen. Dem Antragsantrag zwingend beizufügen sind:  
Bei beabsichtigter Regenwassernutzung ausschließlich im Garten:

- Nachweis über die für die geplante Maßnahme voraussichtlich entstehenden Kosten durch einen verbindlichen und detaillierten Kostenvorschlag (bei Eigenleistung genügt eine detaillierte Kostenschätzung durch Vorlage eines Angebots für die benötigten Bauteile)
- Unterlagen, aus denen das nutzbare Volumen der Anlage eindeutig zu erkennen ist

Bei beabsichtigter Regenwassernutzung im Haushalt:

- Ein Nachweis über die für die geplante Maßnahme voraussichtlich entstehenden Kosten durch einen verbindlichen und detaillierten Kostenvorschlag durch einen zugelassenen Fachbetrieb
- Unterlagen, aus denen das nutzbare Volumen der Anlage eindeutig zu erkennen ist
- Eintragung des Standortes in einen Lageplan (z.B. TIM-Online)

Ggfs. kann die Stadt Delbrück zusätzlich die Vorlage eines Eigentumsnachweises verlangen

8.2. Sind die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt, wird der Zuschuss in der Reihenfolge des Antragseingangs durch eine Zusage per E-Mail bewilligt. Aus dem Bewilligungsschreiben geht die maximale Höhe des Zuschusses hervor.

8.3. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Dazu muss der/die Zuwendungsempfänger\*in online einen Auszahlungsantrag stellen unter [www.delbrueck.de/regenwassernutzung](http://www.delbrueck.de/regenwassernutzung). Dem Auszahlungsantrag zwingend beizufügen sind:

- Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten
- Nachweis des tatsächlich installierten nutzbaren Volumens, sofern dies nicht aus dem Kostennachweis hervorgeht
- Foto, welches die Maßnahme darstellt
- Bei Regenwassernutzung im Haushalt zusätzlich: Vorlage der Installateur-Bescheinigung entsprechend der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung sowie Abnahme und Verplombung der Zähleinrichtungen durch die Stadt Delbrück

8.4. Die Stadt Delbrück behält sich eine Besichtigung der Anlage, ggfs. durch eine von ihr beauftragte Stelle, nach vorheriger Terminabsprache, vor.

8.5. Der Anspruch auf Zahlung des Zuschusses erlischt nach 6 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Datum des Bewilligungsschreibens. In begründeten Fällen kann die Frist auf Antrag bei der Bewilligungsstelle verlängert werden.

## **9. Rückerstattung der Förderung**

9.1. Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder Verstößen gegen diese Richtlinie können die Zuschüsse einschließlich Zinsen zurückgefordert werden. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Dasselbe gilt, wenn die Anlage innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren außer Betrieb genommen wird, wobei als Startzeitpunkt das Datum des Zuwendungsschreibens für die Fördermittel gilt.